

Geschäftszahlen:

BKA: 2021-0.042.298

BMI: 2021-0.734.037

BMKÖS: 2021-0.749.070

BMLV: S91150/7-PMVD/2021

3/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die staatliche Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz und das Meldegesetz 1991 geändert werden

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 („Aus Verantwortung für Österreich.“) auf die Entwicklung umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen für das staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement unter Beachtung der Bundes- und Landeskompetenzen verständigt. Vorgesehen sind im Kapitel „Krisen- und Katastrophenschutz“ etwa rechtliche Klarstellungen im Hinblick auf Zuständigkeiten, die Erhöhung der gesamtstaatlichen Resilienz sowie eine Effizienzsteigerung des Krisenmanagements, die Verbesserung der Möglichkeiten des Bundesheeres auch bei nichtmilitärischen Krisen Assistenz zu leisten sowie das Treffen frühzeitiger Vorsorgemaßnahmen. Überdies hat sich die Bundesregierung zur Etablierung eines ressortübergreifenden Lagezentrums für einen gesamtheitlichen Zugang zum Thema Sicherheit wie beispielweise Hochwasser, Pandemie, Blackout oder hybride Bedrohungen bekannt.

Aufgrund der Tatsache, dass eine weitgehende Verrechtlichung im Bereich des Krisenmanagements bisher nicht erfolgt ist, basieren die derzeitigen Koordinationstätigkeiten im Bereich des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements überwiegend auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahr 2004.

Krisen in der jüngeren Vergangenheit haben im Bereich des österreichischen Krisenmanagements neben verschiedenen Stärken auch Verbesserungspotential aufgezeigt. Die Diversität der Bedrohungen bzw. Krisenszenarien und eine zunehmend von globalen Rahmenbedingungen abhängige „Gefahrenlage“ erfordern eine Anpassung des Krisenmanagements an die neuen Gegebenheiten und einen gesamtheitlichen Zugang zum Thema Sicherheit. Überdies hat uns vor allem die Bewältigung der aktuellen Pandemie gezeigt, dass es ein zwischen den relevanten Akteuren vernetztes und rechtlich verankertes Krisenmanagement benötigt.

Durch die einstimmig beschlossene Entschließung des Nationalrats vom 14. Oktober 2020 (105/E 27. GP) wurde parteiübergreifend der Beschluss zur Verrechtlichung des gesamtstaatlichen Krisenmanagements mit dem Ziel der Stärkung und Effizienzsteigerung gefasst.

Diesen Überlegungen soll ein Gesetzesentwurf Rechnung tragen. Einerseits sollen dabei bisher bewährte Strukturen rechtlich abgebildet und weiterentwickelt werden, andererseits soll Verbesserungsbedarf aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll ein gesamthafter Zugang zu allen Aspekten der Sicherheit, staatlichen Resilienz und Krisenvorsorge geschaffen und damit sichergestellt werden, dass die Bundesregierung laufend über ein aktuelles und umfassendes Lagebild verfügt. Mit der Schaffung eines Beraters oder einer Beraterin der Bundesregierung für all diese Angelegenheiten soll künftig eine gesamtstaatliche Herangehensweise und die enge Abstimmung mit und zwischen allen fachlich zuständigen Akteuren sichergestellt werden, ohne dabei in die operative Kompetenz der einzelnen Ressorts einzugreifen.

In diesem Sinne soll der Gesetzesentwurf insbesondere folgende Punkte vorsehen:

- Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage zur Krisenvorsorge
- Umfassende Definition einer Krise im Kompetenzbereich des Bundes und formelle Feststellung einer Krise durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates
- Einrichtung der Funktion eines Beraters bzw. Beraterin der Bundesregierung (Regierungsberater bzw. Regierungsberaterin) für alle gesamtstaatlichen strategischen Belange der umfassenden Landesverteidigung, Krisenvorsorge, Krisenbewältigung und staatlichen Resilienz
- Einrichtung eines permanenten ressortübergreifenden Bundeslagezentrums, das organisatorisch durch das Bundesministerium für Inneres betrieben wird

- Einrichtung von ressortübergreifenden Fachgremien zur gesamtstaatlichen Betrachtung wesentlicher Bereiche der Vollziehung des Bundes
- Gesetzliche Verankerung einer Gremienstruktur vor und bei Krisen samt Aufgabenzuweisung und Regelung des Koordinationsmechanismus
- Möglichkeit der Einrichtung von Strategischen Lagerhaltungen durch das Bundesheer im Auftrag der Bundesregierung
- Anordnung von Mitwirkungs-, Informations-, Berichts- und Auskunftspflichten des Regierungsberaters bzw. der Regierungsberaterin, der Gremien, der Ressorts und – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung – der Länder
- Verpflichtung sämtlicher Ressorts zur Krisenvorsorge
- Einbindung relevanter Akteure (Länder, Einsatzorganisationen, NGO etc.) im Sinne größtmöglicher Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung
- Klarstellung, dass Dritte, die zur Krisenabwehr und Krisenbewältigung herangezogen werden, für die Behörden als Verwaltungshelfer tätig werden

Durch ein solches Organisationsgesetz schlagen wir eine wesentliche Weiterentwicklung unserer gesamtstaatlichen Sicherheitsarchitektur vor. Mit ihm soll der institutionelle Rahmen vorgegeben werden. Konkrete individuelle Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise aufgrund der unterschiedlichen spezialgesetzlichen Gegebenheiten sind wie bisher durch den jeweiligen Materiengesetzgeber zu regeln.

Für die Bundesregierung ist klar: Insbesondere bei Fragen der Sicherheit unserer Republik ist überparteiliche Zusammenarbeit geboten. Wir werden daher in den nächsten Wochen gemeinsam mit allen vertretenen Fraktionen im Nationalrat in intensive Gespräche treten, damit es zu einer möglichst breiten Zustimmung im National- und Bundesrat kommen kann.

Der Ministerialentwurf soll nach Fertigstellung im Laufe des Novembers 2021 einer sechswöchigen Begutachtung unterzogen werden, während dieser die Gespräche mit den Fraktionen weitergeführt werden sollen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den alsbaldigen Beginn der Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die staatliche Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz und das Meldegesetz 1991 geändert werden, zur Kenntnis nehmen.

26. Oktober 2021

Mag. Alexander
Schallenberg, LL.M.
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin